SATZUNG DER Wählergemeinschaft “Delmenhorster Liste e.V.“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1
Der Verein führt den Namen Wählergemeinschaft “Delmenhorster Liste e.V.“ (abgekürzt DL).

2
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3
Sitz des Vereins ist Delmenhorst.

4
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene mitzuwirken. Dies soll vor allem durch die Beteiligung an Stadtratswahlen in Delmenhorst erfolgen.
Des Weiteren unterstützt der Verein die kommunalpolitische Arbeit der gewählten Mitglieder der “Delmenhorster Liste“ im Stadtrat der Stadt Delmenhorst.
Der Verein setzt sich für ein friedliches Miteinander aller Menschen in Delmenhorst ein und richtet sich gegen jegliche fremdenfeindliche oder rechtsextremistische Tendenzen.

§3 Mitgliedschaft

1
Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu dem Inhalt der vorliegenden Satzung bekennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.
Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich übermittelt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2
Die Mitgliedschaft endet

2.1. mit dem Tod des Mitglieds.

2.2. durch Austritt:

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist wirksam, wenn die Erklärung dem Vorstand zugegangen ist. Eine anteilige Ermäßigung oder Erstattung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr findet nicht statt.

2.3. durch Ausschluss aus dem Verein:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Mitglied kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der

Beschluss ist schriftlich gegenüber dem Mitglied zu begründen. Der Betroffene kann sich innerhalb von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlussbeschlusses zu diesem äußern und in dieser Zeit die mündliche Anhörung vor dem Vorstand verlangen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

2.4. durch Auflösung des Vereins.

3
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeiträge

1
Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bei Beitritt sofort und ansonsten jährlich zum 1.10. des laufenden Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.

2
Ehrenmitglieder sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1
Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin, einem/einer stellvertretenden Schriftführer/in und bis zu fünf Beisitzer/Beisitzerinnen.

2
Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand).
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

4
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

4.1. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4.2. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden,
4.3. Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
4.4. Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
4.5. Erfüllung aller ihm nach der Satzung und dem Gesetz obliegenden Aufgaben.

5
Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder mindestens ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

6
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

7
Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand zeitnah zur Verfügung zu stellen ist.

§7 Die Mitgliederversammlung

1
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist im Besonderen zuständig für folgende Angelegenheiten:

1.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
1.2. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
1.3. Entlastung des Vorstandes,
1.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
1.5. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
1.6. Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
1.7. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Körperschaften und deren Unterstützung,
1.8. Änderung der Satzung,
1.9. Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins,
1.10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
1.11. die Beschlussfassung über das Wahlprogramm
1.12. die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen und Oberbürgermeisterwahlen.

2
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt,
- ein Viertel (1/4) der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel (2/3)-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

4
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

5
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (1/3) anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende/die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin, wenn nicht zwei Drittel (2/3) der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Abstimmungsverfahren verlangen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine drei Viertel (3/4) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel (4/5) erforderlich.

7
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich einzeln und geheim gewählt. Die Wahl kann auch offen als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Erfolgt die Wahl einzeln, so werden zuerst der Vorsitzende/die Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dann der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, dann der Schriftführer/die Schriftführerin, dann dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und zuletzt die Beisitzer gewählt.

Es gilt der Kandidat/die Kandidatin als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehen eines Loses.

8
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Anzahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse der Versammlung, die wörtlich aufzunehmen sind.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§8 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und haben einen schriftlichen Prüfungsbericht vorzulegen, der zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen ist.

Die Rechnungsprüfer nehmen zu der Entlastung des Vorstandes Stellung.

§9 Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen

Die Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl erfolgt gemäß dem jeweils gültigen Kommunalwahlgesetz.

Der Vorstand des Vereins wird, rechtzeitig vor der jeweiligen Kommunalwahl, eine Wahllistenkommission berufen, bestehend aus dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung einem der stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern. Weiterhin soll mindestens ein Stadtratsmitglied der Delmenhorster Liste der Listenkommission angehören.

Die Listenkommission erstellt eine Liste der Kandidaten/Kandidatinnen, die bereit sind, an der jeweiligen Kommunalwahl für die Delmenhorster Liste anzutreten.
Dieser Listenvorschlag wird sodann der Mitgliederversammlung vorgelegt, die letztendlich über die Kandidaten/Kandidatinnen auf der Liste und deren Listenplätze entscheidet.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 6 der Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren / Liquidatorinnen.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Wählergemeinschaft “Delmenhorster Liste” am 02.10.2020 beschlossen.

Delmenhorst, 02.10.2020